



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Γ	■ SACHGEBIET:	2.3
An das	BEARBEITER:	Mag. Thomas SCHINDLER Bundesfeuerwehrrat
1. Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/1 (E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at)	TELEFON:	01 71171 8006 (dienstlich) 0676 765 23 33 (privat)
2. Präsidium des Nationalrates (E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)	TELEFAX: E-MAIL:	ref2@bundesfeuerwehrverband.at
3. Referat 2 (nachrichtlich)	ANSCHRIFT:	7422 Riedlingsdorf, Brunnengasse 11

└ ┌ BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM,
GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG:	Gz:	DATUM:
BMI-LR1345/0002-III/1/2010	2.3-005-10	31.05.2010

GEGENSTAND: **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird
(ZDG-Novelle 2010)**
hier: Begutachtung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum ggst. Gesetzesvorhaben abgeben zu können.

Zu § 3 Abs. 2:

Die beabsichtigte Anerkennung neuer Gebiete, in denen die Leistung des Zivildienstes erfolgen kann, nämlich Kinderbetreuung, Integration und Beratung Fremder, wird vom ÖBFV kritisch betrachtet. Bei den genannten Bereichen ist gemeint, dass die Tätigkeit jeweils eine besondere Qualifikation erfordert, die von Zivildienern, deren Tätigkeit eine Hilfstätigkeit sein soll, nicht erwartet werden kann.

Es darf in diesem Zusammenhang auf den Endbericht der ExpertInnengruppe des BMUKK und des BMWF „LehrerInnenbildung NEU – Die Zukunft der pädagogischen Berufe“ vom März 2010 aufmerksam gemacht werden, welcher auf der Homepage des BMUKK veröffentlicht wurde. Darin bekennen sich die von den beiden o.a. Ministerien herangezogenen ExpertInnen dazu, für alle pädagogischen Berufe Ausbildungen auf tertiärem Niveau anzubieten, m. a. W: es soll zu einer akademischen Ausrichtung der gesamten Pädagogen-Ausbildung - einschließlich Kinderbetreuung - kommen. Dies lässt an der Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Zivildienern in der Kinderbetreuung umso mehr zweifeln.



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Zu § 4 Abs. 5:

Angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Rückganges der Anzahl der Wehr- und Zivildienstpflichtigen ist es für das österreichische Feuerwehrwesen von höchster Bedeutung, den Bedarf an Zivildienern langfristig decken zu können. Die Zuweisung einer ausreichenden Zivildienerzahl ist unbedingt Voraussetzung, um alle anfallenden Aufgaben weiterhin mit den vorhandenen finanziellen Mitteln effizient besorgen zu können. Andernfalls müsste für Aufgaben, die derzeit von Zivildienern kostengünstig erledigt werden, hauptberufliches Personal beschäftigt werden.

Angesichts der beabsichtigten Erweiterung der Einsatzbereiche für Zivildiener in § 3 besteht die Besorgnis, dass die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend ist.

Zu § 7a Abs. 2:

Die Bestimmung wird mit Dank zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch angeregt, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „.... Rechtsträgern im Feuerwehrwesen, im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe ...“

Ebenso wird angeregt, einschlägige Passagen in anderen Bestimmungen des ZDG analog zu formulieren (siehe insb. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1).

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Gez. Josef BUCHTA